



## **Beschlussvorlage**

Nr.: **BV/296/2018/2 / öffentlich**

## **Erhebung von Beiträgen für die Erschließung von Straßen**

### **Beratungsfolge:**

Gremium	frühestens am
Verwaltungsausschuss	04.12.2019
Stadtrat	11.12.2019

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat fasst folgenden Grundsatzbeschluss:

Bei der erstmaligen endgültigen Herstellung von Straßen wird auf den zu zahlenden Erschließungsbeitrag ein Nachlass von weiteren (neben den gem. der Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.10.1987 i.V. mit § 129 Absatz 1 BauGB vorgesehenen 10 %) 15 % auf die Kosten der Herstellung der Fahrbahn gewährt, wenn bereits eine befestigte Fahrbahn (Pflasterung, Bitumendecke) vorhanden ist, die Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen gem. § 10 städtischen Erschließungsbeitragsatzung aber nicht erfüllt sind.

### **Sach- und Rechtsdarstellung:**

Mit der Anwendung des Straßenausbaubeitragsrechtes und des Erschließungsbeitragsrechtes haben sich die Ratsgremien der Stadt Friesoythe in den vergangenen Monaten mehrfach auseinandergesetzt.

Dabei wurde festgestellt, dass die Frage der Anwendung des Straßenausbaubeitragsrechtes oder des Erschließungsbeitragsrechtes keinen „Ermessensspielraum“ in sich birgt, sondern schon per Gesetz klar festgelegt ist.

Bei Verkehrswegen, die bereits seit Jahren als Straßen genutzt werden, denen es aber an den in § 10 der städtischen Erschließungssatzung definierten Merkmalen einer hergestellten Straße mangelt, wurden die „Vorleistungen“ der ggfs. früheren Kommunen oder der Anlieger in der Vergangenheit in Einzelfällen teilweise Rechnung tragen. Die Verwaltung appelliert daran, hier eine einheitliche Regelung zu treffen, um soweit möglich eine Gleichbehandlung herzustellen. In diese Richtung geht auch der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 29.10.2019.

Von der Verwaltung wird ein Grundsatzbeschluss vorgeschlagen, der in diesen Fällen einen weiteren Eigenanteil der Stadt an den beitragsfähigen Erschließungskosten in Höhe von 15 % vorsieht.

Diese Regelung wird bei allen Erschließungsbeitragsbescheiden Anwendung finden, auf die die o.g. Voraussetzungen zutreffen. Somit gilt der Grundsatzbeschluss auch für bereits abgeschlossene Erschließungsmaßnahmen, wenn diese noch nicht mit den Anliegern abgerechnet wurden.

### **Anlagen**

2019 11 13 Antrag der SPD-Fraktion  
In Vertretung

Heidrun Hamjediers  
Erste Stadträtin